



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Hierneis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 03.01.2022

Kiebitz-Schutzprojekt Seefeld

Weltweit steht der Kiebitz auf der Vorwarnliste bedrohter Vogelarten der International Union for Conservation of Nature (IUCN). Der Rückgang der Bestände ist dramatisch: Nach Angaben des European Bird Census Council (EBCC) haben sich die Bestände in Europa seit 1980 mehr als halbiert, in Deutschland sind sie in diesem Zeitraum gar um 93 Prozent geschrumpft.

Umso wichtiger ist es, dass Brutareale wie das in Seefeld, das mit einer Kolonie von einem guten Dutzend Altvögeln das bedeutendste Brutareal zwischen Landsberg und Rosenheim ist, erhalten und betreut werden. Leider ist es extrem gefährdet. Es droht im nächsten Jahr ein weiterer Brutausfall.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Ist die Bestandserhaltung bzw. Verbesserung der Kiebitzpopulation im Brutareal unterhalb des Bahnhofs in Seefeld, das 2020 zum Schutz der Agrarvogelzönose vom Landesamt für Umwelt (LfU) in die Feldvogelkulisserie aufgenommen wurde, durch die von der unteren Naturschutzbehörde Starnberg akzeptierte Wintereinsaat auf der 4,2 ha großen Brutfläche mit einer freigelassenen Brache von ca. 1,2 ha nach zwei Reproduktionsausfällen infolge unzureichender Schutzmaßnahmen gefährdet? 4
- 1.2 Ist die Wintereinsaat vereinbar mit § 1 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)? 4
- 1.3 Wird die Sicht von Expertinnen und Experten geteilt, dass der Kiebitzbestand in Seefeld abnehmen wird, weil die Brache im Wintergetreide keine ausreichende Fläche für die Brut bietet, das Wintergetreide ab einer gewissen Höhe Deckung für Bodenprädatoren leistet und die angrenzenden, fetten, hochaufwachsenden Wiesen und auch der Nachbaracker durch die Nähe zum Schilf nicht als Ausweichfläche für die Kiebitze in Frage kommen? 5
- 2.1 Welche Pflegemaßnahmen des Elektrozauns um die Brache zum Schutz der Jungvögel und gegen Prädatoren sind geplant, nachdem der Zaun in der Vergangenheit nicht ausreichend gepflegt wurde und so seine Aufgabe nicht erfüllen konnte? 5

2.2	Warum wurde der Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 29.09.2009 mit der Auflage, auf den Flurnummern 860/0, 861/0, 862/0 und 863/0, Gemeinde Seefeld, Gemarkung Hechendorf, Landkreis Starnberg, Maßnahmen für den Kiebitzschutz durchzuführen, bisher nicht umgesetzt?	5
2.3	Warum wurde der Bescheid nicht geheilt, falls er fehlerhaft gewesen sein sollte?	5
3.1	Ist die Bewirtschaftung mit Wintergetreide auf einem Kiebitzacker vereinbar mit dem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, 28.10.2021 - C-357/20, kurz „Feldhamsterurteil“), demzufolge der Begriff „Fortpflanzungsstätte“ so auszulegen ist, dass wichtige Teile des Lebensraums der Tierart so erhalten werden müssen, dass diese die für die Fortpflanzung erforderlichen Bedingungen vorfinden können?	6
3.2	Mit welchen Maßnahmen soll die ökologische Funktionalität auf dem Kiebitzacker in Seefeld bis Ende Januar 2022 und bis zur Rückkehr der Kiebitze ab Anfang Februar gesichert werden?	7
4.1	Ist angesichts des besorgniserregenden Rückgangs der Kiebitzpopulation geplant, Managementpläne für die 2020 kartierten Feldvogelkulisen des Kiebitzes zu erstellen?	7
4.2	Welche Bewirtschaftungsmaßnahmen werden für die in der Feldvogelkulisse kartierten Brutareale auf freiwilliger Basis empfohlen bzw. vorgeschrieben, um den Kiebitz in Bayern zu retten?	7
5.1	Ist vorgesehen, zur Rettung der Kiebitze Hotspots zu schaffen?	8
5.2	Wenn ja, werden auch Mittel für den hohen Betreuungsaufwand bereitgestellt?	8
5.3	Für welchen Zweck wurde die Feldvogelkulisse kartiert?	8
6.1	Wird die eigens für Wiesenbrüter geschaffene, zur Zeit aber unbesetzte Stelle in der Vogelwarte Garmisch wieder besetzt?	8
6.2	Wenn ja, wann?	8
6.3	Wenn nein, warum nicht?	8
7.1	Wird weiterhin Wintergetreide, dessen Anbau viele Expertinnen und Experten für den Rückgang des Kiebitzbestandes mitverantwortlich machen, in kartierten Brutarealen des Vogels geduldet?	9
7.2	Wenn ja, ist die Duldung vereinbar mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 09.07.2020 (C 297/19, Rn. 47-48), das eine normale Bewirtschaftung nicht automatisch von der Pflicht befreit sieht, die geschützten Arten und ihre Lebensräume schützen zu müssen?	9

8. Wie häufig wurden in den letzten zwei Jahren Fördermittel an Landwirte für die Anlage von Kiebitzinseln ausgereicht (bitte mit Angabe der Zahl und jeweils der Höhe der Fördermittel)?	9
Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 17.02.2022

1.1 Ist die Bestandserhaltung bzw. Verbesserung der Kiebitzpopulation im Brutareal unterhalb des Bahnhofs in Seefeld, das 2020 zum Schutz der Agrarvogelzönose vom Landesamt für Umwelt (LfU) in die Feldvogelkulisse aufgenommen wurde, durch die von der unteren Naturschutzbehörde Starnberg akzeptierte Wintereinsaat auf der 4,2 ha großen Brutfläche mit einer freigelassenen Brache von ca. 1,2 ha nach zwei Reproduktionsausfällen infolge unzureichender Schutzmaßnahmen gefährdet?

Nein. Die Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Starnberg zur Erhaltung der Kiebitzpopulation in Seefeld sind mit der Regierung von Oberbayern eng abgestimmt. Die Staatsregierung sieht keinen Anlass für fachliche oder rechtliche Zweifel am Vorgehen der Naturschutzverwaltung vor Ort. Die in der Anfrage angesprochene Wintereinsaat ist zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich. Ihre Wirkung auf die Vögel wird durch die vom Pächter freiwillig bereitgestellte Brachfläche abgemildert.

Neben der Fruchtfolge beeinflussen das Klima (zunehmende Trockenheit 2018 bis 2020), das Wetter (z. B. Hagelereignisse 2019) sowie Prädatoren (Luft- und Bodenprädatoren) den Bestand, wobei die negativen Einflüsse sich hierbei nicht auf das Aubachtal beschränken, sondern in fast allen bayerischen Brutgebieten der Art in unterschiedlicher Intensität wirken.

Es ist bekannt, dass Winterungen ungünstigere Habitatbedingungen für die Art mit sich bringen als Sommerungen. Allerdings ist ein regelmäßiger Fruchtwechsel mitunter aus innerbetrieblichen Gründen (z. B. Vermarktungsverpflichtungen, Versorgung von Tieren), jedoch insbesondere auch aus phytosanitären Gründen notwendig und nachvollziehbar.

In Kombination mit der für 2022 vereinbarten Brachfläche wird entsprechend von keiner unmittelbaren Gefährdung infolge unzureichender Schutzmaßnahmen ausgegangen, da einjährige Brachflächen in ausreichender Größe in „Winterungen“ eine geeignete, unterstützende Maßnahme für die Art darstellen.

1.2 Ist die Wintereinsaat vereinbar mit § 1 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)?

§ 1 BNatSchG formuliert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und ist damit Grundlage für das gesamte BNatSchG. Die Vorschrift entfaltet indes keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen. Daher ist die Frage der Zulässigkeit von Wintersaat nicht unmittelbar an § 1 Abs. 2 BNatSchG zu messen.

1.3 Wird die Sicht von Expertinnen und Experten geteilt, dass der Kiebitzbestand in Seefeld abnehmen wird, weil die Brache im Wintergetreide keine ausreichende Fläche für die Brut bietet, das Wintergetreide ab einer gewissen Höhe Deckung für Bodenprädatoren leistet und die angrenzenden, fetten, hochaufwachsenden Wiesen und auch der Nachbaracker durch die Nähe zum Schilf nicht als Ausweichfläche für die Kiebitze in Frage kommen?

Zur Frage, ob der Kiebitzbestand in Seefeld abnehmen wird, wird auf die Antwort unter 1.1 verwiesen.

Lokale Ausweichbewegungen der Art sind nach Einschätzung der Staatsregierung nur in begrenztem Umfang möglich, da der Kiebitzlebensraum im Aubachtal aufgrund der unmittelbar angrenzenden Nutzungen, vor allem durch Wohngebiete, Verkehrsinfrastruktur und Gehölze, eingeschränkt ist.

Bezogen auf die entstehende Deckung durch den Aufwuchs der Kultur kann grundsätzlich eher von einem Vorteil für den Kiebitz ausgegangen werden. Die Vögel können hier Deckung vor den Prädatoren finden.

2.1 Welche Pflegemaßnahmen des Elektrozauns um die Brache zum Schutz der Jungvögel und gegen Prädatoren sind geplant, nachdem der Zaun in der Vergangenheit nicht ausreichend gepflegt wurde und so seine Aufgabe nicht erfüllen konnte?

Zäune bieten nur einen bedingten Schutz. Für Klein- und Luftprädatoren stellen sie regelmäßig kein Hindernis dar.

Um Störeinflüsse durch Pflege so gering wie möglich zu halten, werden auch zukünftig Pflegemaßnahmen angepasst an die aktuelle lokale Situation vor Ort abgewogen und gegebenenfalls durchgeführt.

2.2 Warum wurde der Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 29.09.2009 mit der Auflage, auf den Flurnummern 860/0, 861/0, 862/0 und 863/0, Gemeinde Seefeld, Gemarkung Hechendorf, Landkreis Starnberg, Maßnahmen für den Kiebitzschutz durchzuführen, bisher nicht umgesetzt?

Bei Erlass des Bescheides ging die Regierung von Oberbayern davon aus, dass zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer der Fläche eine Vereinbarung über die Durchführung der konzipierten Kiebitzmaßnahmen geschlossen wurde. Eine Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen ohne die Zustimmung des Eigentümers ist nicht möglich.

2.3 Warum wurde der Bescheid nicht geheilt, falls er fehlerhaft gewesen sein sollte?

Weder eine nachgeholtte Bekanntgabe an den Bewirtschafter noch ein Neuerlass oder eine Ergänzung des Bescheids würden bewirken, dass die Maßnahmen als Ausgleich für das damalige Bauvorhaben ohne Zustimmung des aktuellen Bewirtschafters durchgesetzt werden können.

Aus diesen Gründen werden derzeit (populationsstützende) Maßnahmen auf anderen Flächen konzipiert, die im Eigentum des Vorhabenträgers sind.

3.1 Ist die Bewirtschaftung mit Wintergetreide auf einem Kiebitzacker vereinbar mit dem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, 28.10.2021 - C-357/20, kurz „Feldhamsterurteil“), demzufolge der Begriff „Fortpflanzungsstätte“ so auszulegen ist, dass wichtige Teile des Lebensraums der Tierart so erhalten werden müssen, dass diese die für die Fortpflanzung erforderlichen Bedingungen vorfinden können?

Die Staatsregierung geht aufgrund der vorliegenden Informationen davon aus, dass kein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt und zwar auch nicht unter Berücksichtigung der aktuellen EuGH-Rechtsprechung.

Aufgrund der Brache verbleiben Bereiche, die zur Brut genutzt werden können. In Abhängigkeit von der angrenzend angebauten Kultur kann sich der Bereich noch vergrößern oder sich temporär (i. d. R. für eine Brutsaison und damit nicht dauerhaft) im Wesentlichen auf die Brache beschränken. Damit kommt den bewirtschafteten Flächen keine für den Fortpflanzungserfolg entscheidende Funktion im Sinne der EuGH-Rechtsprechung zu.

Auf den Kiebitz wirken – wie auf alle anderen Brutvogelarten des feuchten Grünlands und der Agrarlandschaft – eine Vielzahl von Faktoren ein, die auch auf die Fortpflanzungsstätten Auswirkungen haben. Beispielsweise können Entwässerung, intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Verbuschung, Störungen oder Prädation genannt werden.

Durch den stetigen Rückgang des Feuchtgrünlands musste der Kiebitz auf die vermeintlich geeignetere Ackerlandschaft mit zum Zeitpunkt der Revierbesetzung geeignetem Steppencharakter ausweichen. Dort ist ein ausreichend hoher Bruterfolg nur zu erwarten, wenn u. a. eine zeitlich begrenzte Bewirtschaftungsruhe in den Kiebitzbrutgebieten gewährleistet werden kann. Entscheidend ist dabei, dass nicht nur die Bruthabitate im engeren Sinn (die Neststandorte) geschützt sind, sondern dass der gesamte Lebensraum in der Agrarlandschaft als Fortpflanzungsstätte genügend Nahrung für die Kiebitzfamilien bietet und damit den Bruterfolg gewährleistet. Das bedeutet, dass im Kiebitzlebensraum verschiedene Feldfrüchte und auch Grünland und kleinere Feuchtflächen vorhanden sein müssen.

Die Staatsregierung geht davon aus, dass die im Aubachtal entstandenen Brache-Bereiche zur Brut genutzt werden können. Auch kann sich, in Abhängigkeit von der angrenzend angebauten Kultur, der verfügbare Bereich noch temporär vergrößern.

Solange wichtige Teile des Lebensraums der Tierart (hier Brache) erhalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Art die für die Fortpflanzung erforderlichen Bedingungen vorfindet und die kontinuierliche ökologische Funktionalität dieser Stätte in Gesamtheit gewahrt bleibt.

3.2 Mit welchen Maßnahmen soll die ökologische Funktionalität auf dem Kiebitzacker in Seefeld bis Ende Januar 2022 und bis zur Rückkehr der Kiebitze ab Anfang Februar gesichert werden?

Auch im Jahr 2022 ist der Landwirt nach den bisherigen Gesprächen bereit, eine Brache von über einem Hektar für den Kiebitz frei zu halten. Dieser Brachebereich wird durch einen Elektrozaun geschützt.

4.1 Ist angesichts des besorgniserregenden Rückgangs der Kiebitzpopulation geplant, Managementpläne für die 2020 kartierten Feldvogelkulisen des Kiebitzes zu erstellen?

Managementpläne werden in Bayern für Natura 2000-Gebiete erarbeitet. Weitere Schutzkonzepte werden auf lokaler Landkreisebene fallweise in Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden oder im Rahmen von Biodiversitätsprojekten im Auftrag der höheren Naturschutzbehörden erstellt.

4.2 Welche Bewirtschaftungsmaßnahmen werden für die in der Feldvogelkulisse kartierten Brutareale auf freiwilliger Basis empfohlen bzw. vorgeschrieben, um den Kiebitz in Bayern zu retten?

Es werden regelmäßig folgende Maßnahmen empfohlen:

- Bewirtschaftungsruhe in der Brutzeit und Zeit der Jungenauszucht
- Erhalt und Wiederherstellung von kiebitzfreundlichen Lebensraumstrukturen in Verbindung mit geeigneter Bewirtschaftungsruhe, z. B.
 - Feuchte Senken nicht bestellen: Belassen von Freiflächen im Acker um nasse Mulden
 - Anlage von größeren unbestellten Kiebitzinseln mit geeigneter Vegetationsstruktur (niedrig und lückig) in Verbindung mit wasserführenden Seigen. Sicherstellung geeigneter Lage, Größe (0,5 bis 3,0 ha), Ausprägung (z. B. Mindestbreite 50 m), Nahrungsangebot und -verfügbarkeit
- Gelegeschutzmaßnahmen z. B. Aussparung eines 20 m langen Bewirtschaftungsfensters um Nestbereich; Mindestbreite 3 m
- Bewirtschaftungsgänge bündeln und auf eine Woche begrenzen: Im nassen Frühjahr so spät wie möglich bewirtschaften, im trockenen Frühjahr so früh wie möglich bewirtschaften.
- Verzicht auf Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine Kalkung und Unterlassung mechanischer Unkrautbekämpfung
- Erstellung und Umsetzung von Prädationsmanagement

Außerdem können folgende Maßnahmen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) für den Kiebitzschutz hilfreich sein:

- Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter mit Verzicht auf chemisch-synthetische und mechanische Unkrautbekämpfung, Bewirtschaftungsruhe in Verbindung mit Verzicht bzw. Beschränkung der Düngung
- Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen in Verbindung mit Bewirtschaftungsruhe auf Wiesenstandorten: Extensive Wiesenutzung mit Vereinbarung eines geeigneten ersten Schnittzeitpunkts (für Kiebitz

15.06. oder später), Bewirtschaftungsrufe bis zum ersten Schnitt in Verbindung mit Verzicht bzw. Beschränkung der Düngung.

5.1 Ist vorgesehen, zur Rettung der Kiebitze Hotspots zu schaffen?

5.2 Wenn ja, werden auch Mittel für den hohen Betreuungsaufwand bereitgestellt?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Derzeit gibt es in Oberbayern zahlreiche Projekte, die versuchen, die Kiebitzbestände zu schützen und zu stützen.

Zudem hat das LfU von 2017 bis 2019 in Zusammenarbeit mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) 148 ehrenamtliche Wiesenbrüterberater aus 42 Landkreisen geschult. Davon wurden 108 Wiesenbrüterberater offiziell bestellt. Sie unterstützen die im Kiebitzschutz eingesetzten Projektbearbeiter und -bearbeiterinnen sowie die unteren Naturschutzbehörden bei deren Arbeit.

Auch werden im Kiebitzschutz Fördermittel für den Betreuungsaufwand bereitgestellt (z. B. für Gelegeschutzmaßnahmen, Zauf- und -abbau, Ausmäh der Zäune, Beratungen).

5.3 Für welchen Zweck wurde die Feldvogelkulisse kartiert?

Die Feldvogelkulisse ist Grundlage für einen gezielten und effizienteren Schutz der bedrohten Brutvögel der Agrarlandschaft. Derzeit befinden sich in der Feldvogelkulisse ausschließlich Vorkommen des Kiebitzes mit einer Mindestgröße von drei Brutpaaren. Die relevanten Gebiete haben einen Grünlandanteil von unter 25 Prozent. Gebiete mit mindestens 25 Prozent Grünlandanteil sind dagegen in der Wiesenbrüterkulisse integriert.

Die Feldvogelkulisse dient als Arbeitshilfe für Naturschutzbehörden, um Schutzmaßnahmen (v. a. im Rahmen von VNP und Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien – LNPR) gezielt in relevante Gebiete lenken zu können.

Auch bildet sie eine ergänzende fachliche Beurteilungsgrundlage für Planungs- und Eingriffsvorhaben.

6.1 Wird die eigens für Wiesenbrüter geschaffene, zur Zeit aber unbesetzte Stelle in der Vogelwarte Garmisch wieder besetzt?

6.2 Wenn ja, wann?

6.3 Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zeitlich befristete Stelle am LfU war eine Projektstelle mit projektspezifischen, zeitlich begrenzten Aufgabenbereichen. Derartige in wenigen Jahren abschließbare Aufgaben sind im Rahmen des Artenhilfsprogramms Wiesenbrüter nicht mehr absehbar, sodass die Aufgaben im Artenhilfsprogramm vom Stammpersonal übernommen werden.

7.1 Wird weiterhin Wintergetreide, dessen Anbau viele Expertinnen und Experten für den Rückgang des Kiebitzbestandes mitverantwortlich machen, in kartierten Brutarealen des Vogels geduldet?

Ja. Siehe dazu auch Ausführungen unter 1.1 und 3.1.

7.2 Wenn ja, ist die Duldung vereinbar mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 09.07.2020 (C 297/19, Rn. 47-48), das eine normale Bewirtschaftung nicht automatisch von der Pflicht befreit sieht, die geschützten Arten und ihre Lebensräume schützen zu müssen?

Das Urteil betrifft eine andere Thematik. Es geht um die Haftung juristischer Personen des öffentlichen Rechts für Umweltschäden. In der betreffenden EU-Richtlinie 2004/35 ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Haftungsbefreiung für Eigentümer und Betreiber vorgesehen, wenn die Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen auf einer „normalen“ Bewirtschaftung des betreffenden Gebiets beruhen. Der EuGH definiert den Begriff der „normalen“ Bewirtschaftung näher. Insbesondere könne sich eine „normale“ Bewirtschaftung unter bestimmten Voraussetzungen auch aus einer früheren Bewirtschaftungsweise ergeben. Dabei dürfte allerdings, so der EuGH, die Erfüllung der Ziele und Verpflichtungen der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) und Vogelschutzrichtlinie nicht in Frage gestellt werden. Eine Haftungsbefreiung für Schädigungen, die durch frühere Bewirtschaftungsmaßnahmen verursacht wurden, ohne jedoch darauf abzustellen, ob die Maßnahmen „normal“ sind, könnte die Ziele und Grundsätze der FFH- und Vogelschutzrichtlinie beeinträchtigen.

8. Wie häufig wurden in den letzten zwei Jahren Fördermittel an Landwirte für die Anlage von Kiebitzinseln ausgereicht (bitte mit Angabe der Zahl und jeweils der Höhe der Fördermittel)?

Im Rahmen der LNPR wurden in den Jahren 2020 etwa 125.000 Euro und 2021 etwa 228.000 Euro für Kiebitzschutzmaßnahmen eingesetzt. Diese Summe umfasst neben Kiebitzinseln auch weitere Schutzmaßnahmen. Die Zahl und die Höhe der Fördermittel ausschließlich für Kiebitzinseln kann deshalb nicht in der gewünschten Form ermittelt werden. Insgesamt wurden 2020 38 und 2021 36 Fördervorhaben umgesetzt.

Darüber hinaus wurden 2021 außerhalb der LNPR Fördermittel in Höhe von 20.000 Euro für die Umsetzung eines Kiebitzprojekts im Aischgrund verwendet.

Ergänzend wird auf die Beantwortung zum Beschluss des Landtags (Drs. 18/17300) betreffend „Gemeinsam dem Kiebitz helfen“ durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 21.10.2021 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.